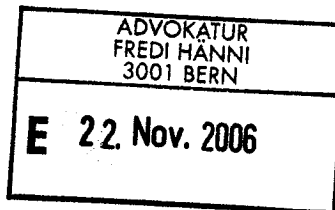


Gerichtskreis VIII Bern-Laupen

Bern, 20. November 2006

Gerichtspräsident 8: R. Hofer
a.o. Gerichtsschreiber: U. Gehrig



Z 05 6617

Urteil

in Sachen

Verband

vertreten durch _____

Kläger

gegen

Gewerkschaft _____

vertreten durch Fürsprecher Dr. Fredi Hänni, Spitalgasse 26, Postfach 6526, 3001 Bern

Beklagte

Der Gerichtspräsident 8 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen hat in

Erwägung:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Klageeinreichung vom 25.10.2005 stellte der Kläger folgende Rechtsbegehren:

1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte mit ihren Aktionen am

_____ die
absolute Friedenpflicht gemäss Art. 3 des Gesamtarbeitsvertrages 2002-2004 für das _____
_____ verletzt hat.

2. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger zu Händen der
CHF 953.60 nebst Zins zu 5% ab 2. September 2004, des _____
CHF 967.25 nebst Zins zu 5% ab 2. September 2004, der _____
CHF 896.05 nebst Zins zu 5% ab 2. September 2004, der _____
CHF 1'348.60 nebst Zins zu 5% ab 2. September 2004 und
der _____ CHF 1'165.50 nebst Zins zu 5% ab 2. September 2004 zu bezah-
len.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten der Be-
klagten.



Der Kläger begründet seine Eingabe, insbesondere betreffend Feststellungsinteresse, wie folgt:

Zwischen dem Kläger und der Beklagten habe ein Gesamtarbeitsvertrag bestanden, welcher eine absolute Friedenspflicht vorsah (Art. 3 des GAV; „Während der Vertragsdauer gilt für die vertragsschliessenden Verbände, ihre Sektionen, die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die uneingeschränkte Friedenspflicht.“). Indem Aktivisten der Beklagten während der Dauer des Gesamtarbeitsvertrags Mitgliederbetriebe des Klägers blockierten und die Arbeitnehmer an der Arbeitsaufnahme hinderten, hätten sie die absolute Friedenspflicht im Gesamtarbeitsvertrag verletzt und den Mitgliederbetrieben einen finanziellen Schaden zugefügt. Die Feststellung der Vertragsverletzung und die Zusprechung von Schadenersatz für die geschädigten Mitgliederbetriebe des Klägers würden Gegenstand der vorliegenden Klage bilden.

Am 14.3.2002 habe der Kläger einerseits sowie die _____ und die Gewerkschaft _____ andererseits einen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen für Arbeitnehmende des _____ der Kantone Zürich (ohne _____ Zürich Stadt), Aargau u.a.m. Der GAV sei am 1.4.2002 in Kraft getreten. Am 10.9.2002 sei der GAV durch den Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt worden. Am 11.4.2003 sei die Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesrats für die im Zwischenjahr (2003) erfolgten Vertragsanpassungen erfolgt (Klagebeilage [KB] 3, 5 und 6).

Mit Schreiben vom 24.2.2004 habe die _____ den GAV 2002-2004 gegenüber dem Kläger mit der vertraglichen Kündigungsfrist von einem Monat per 31.3.2004 gekündigt (KB 7). Weder der Kläger, noch die Gewerkschaft _____, welche an diesem Verfahren nicht teilnehme, hätten den GAV 2002-2004 gekündigt. Der GAV sei zufolge der Kündigung der _____ am 31.3.2004 ausgelaufen. Per 1.6.2005 hätten die Parteien einen neuen GAV abgeschlossen, der bis zum 31.3.2007 gelte (AB 8).

Im Zeitpunkt der Störaktionen sei der GAV 2002-2004 noch in Kraft gewesen und habe daher uneingeschränkte Rechtswirkung entfaltet.

Betreffend der Feststellungsklage handle es sich bei der absoluten Friedenspflicht um eine Pflicht und ein Recht, welches dem GAV entspringe. Das Interesse des Klägers an der Feststellung der Verletzung des GAV 2002-2004 bestehe und sei erheblich, auch wenn der GAV 2002-2004 gekündigt wurde und zur Zeit der Klageeinleitung nicht mehr in Kraft sei. Für den Kläger sei diese Feststellung der Verletzung des GAV 2002-2004 im Hinblick auf die künftigen Verhandlungen um einen neuen GAV und zur

Sicherstellung seiner strikten Einhaltung während der gesamten Vertragsdauer von grosser Bedeutung. Zudem könne nur mit gerichtlicher Feststellung der Verletzung des GAV 2002-2004 durch die Beklagte sichergestellt werden, dass die Autorität und somit die Einhaltung eines neuen GAV gewährleistet sei. Insofern diene im vorliegenden Fall die gerichtliche Feststellung der Wiederherstellung der generellen Autorität des zwischenzeitlich Zustande gekommenen GAV zwischen den Parteien. Ohne diese ausdrückliche Feststellung müsse befürchtet werden, dass die Beklagte den neuen GAV nicht ernsthaft beachten werde, was den Arbeitsfrieden gefährden würde.

2. Die Beklagte reichte ihre Klageantwort fristgerecht am 29.3.2006 ein und stellte folgende Rechtsbegehren:

Die Klage sei zurückzuweisen.

eventuell:

Die Klage sei abzuweisen

- unter Kosten und Entschädigungsfolge -

Verfahrensanträge:

Das Verfahren sei vorab auf folgende Rechtsfragen zu beschränken:

a. (fehlendes) Rechtsschutzinteresse des Klägers;

b. (fehlende) Passivlegitimation des Beklagten;

und über diese Rechtsfragen sei je ein selbständiger Vor- bzw. Zwischenentscheid auszufällen.

- unter Kosten und Entschädigungsfolge -

Die Beklagte begründet ihre Rechtsbegehren und Anträge im Wesentlichen wie folgt:

Betreffend Hauptantrag habe der Kläger mit der Beklagten und der _____ mit Gültigkeit ab 1.6.2005 einen neuen, inhaltlich in weiten Bereichen mit dem „GAV 2002-2004“ identischen GAV abgeschlossen (Antwortbeilage [AB] 1). Dessen normative Bestimmungen seien vom Bundesrat wiederum allgemeinverbindlich erklärt worden und zwar per 1.10.2005 (AB 2). Mit der Weiterführung der Vertragsgemeinschaft in grundsätzlicher Form habe der Kläger zum Ausdruck gebracht, dass er die Beziehungen mit der Beklagten wieder aufnehmen und auf der Grundlage eines GAV weiterführen wolle. Das Rechtsschutzinteresse sei damit hingefallen, mangels dessen sei die Klage - im Sinne des Hauptantrags - kostenfällig abzuweisen. *recte: zurückzuweisen*

3. Mit Stellungnahme vom 17.10.2006 bestätigt der Kläger seine mit Klage gestellten Rechtsbegehren.

II. Sachverhalt

1. Die Parteien vereinbarten zusammen mit der Gewerkschaft _____, nachfolgend *Vertragsgemeinschaft*, am 1.4.2002 einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das _____ 2002 - 2004 (KB 3). Die Gewerkschaft _____ (nachmals _____) kündigte denselben mit Schreiben vom 24.2.2004 (KB 7) per 31.3.2004.
2. Noch vor Ende März 2004 gelangten gemäss Darstellung des Klägers Interessenvertreter der Beklagten auf die Firmengelände der _____, des _____, der _____, der _____, sowie auf eine Baustelle der _____, und hielten - gemäss Darstellung des Klägers - mit ihren Aktionen die dortigen Arbeitnehmer teilweise von der Aufnahme der Arbeit ab.
3. Per 1.6.2005 vereinbarten der Kläger, die Beklagte sowie die _____ einen neuen GAV (AB 1), der bis zum 31.3.2007 Geltung hat (AB 8) und vom Bundesrat allgemein verbindlich erklärt wurde (AB 2).

III. Rechtliches

1. Der Kläger hat sich über ein Interesse an der sofortigen Feststellung (Feststellungsinteresse) auszuweisen. Ein solches schutzwürdiges Interesse kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein, immer aber muss es erheblich sein. Dies trifft zu, wenn über die Rechtsbeziehungen der Parteien Ungewissheit herrscht, die Ungewissheit durch das Feststellungsurteil beseitigt werden kann und die Fortdauer der Ungewissheit dem Kläger nicht zugemutet werden kann. Ein Feststellungsurteil ist dann geeignet, die Ungewissheit zu beseitigen, wenn es hinsichtlich des strittigen Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien materielle Rechtskraft schafft; erforderlich ist überdies, dass gerade die Feststellungsklage das geeignete Mittel ist, die Ungewissheit zu beseitigen, dem Kläger mithin nicht zumutbar ist, ein Leistungs- oder Gestaltungsurteil zu erwirken (LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 2000, N 3a zur Art. 174 ZPO).
2. Nach heutiger gefestigter Praxis ist das Feststellungsinteresse als besondere Erscheinungsform des allgemeinen Rechtsschutzinteresses Prozessvoraussetzung (LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, a.a.O., N 3d zur Art. 174 ZPO). Es genügt, wenn das Interesse im Zeitpunkt der Urteilsfällung vorhanden ist (Art. 160 ZPO). Entdeckt der Instruktionsrichter den Prozessmangel erst nach Zustellung des Schriftsatzes, so ist die Klageänderung gemäss Art. 89 ZPO zu veranlassen; geschieht dies nicht, hat das Gericht einen Rückweisungsentscheid zu fällen (Art. 194 ZPO), sofern

auch nicht die urteilende Instanz von ihrer Richterpflicht (Art. 89 ZPO) Gebrauch macht und eine Klageänderung bewirkt.

3. Der Kläger macht vorliegend geltend, es bestehe ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Verletzung der in Art. 3 GAV 2002-2004 festgehaltenen absoluten Friedenspflicht.
4. Es trifft zu und ist unbestritten, dass zwischen den Parteien und der Gewerkschaft _____ per 1.6.2005 ein neuer GAV abgeschlossen wurde und vom Bundesrat wiederum allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Die Beklagte bringt vor, der neue GAV sei inhaltlich in weiten Bereichen mit dem GAV 2002-2004 identisch. Durch die Weiterführung des GAV in grundsätzlich gleicher Form habe der Kläger zum Ausdruck gebracht, dass er die Beziehungen mit der Beklagten wieder aufnehmen und auf der Grundlage des GAV weiterführen wolle, weshalb das Rechtsschutzinteresse vorliegend dahin gefallen sei. Der Kläger hält in der Stellungnahme vom 17.10.2006 erneut daran fest, dass das Rechtsschutzinteresse des Klägers an der Feststellung der Gesamtarbeitsvertragsverletzung nach wie vor bestehe und deshalb auf die Klage einzutreten sei.
5. Vorliegend ist dieses Rechtsschutzinteresse aber im heutigen Zeitpunkt nicht gegeben. Die Ereignisse, auf welche sich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Feststellung der Vertragsverletzung zur Wiederherstellung der Autorität des Gesamtarbeitsvertrages bezieht, haben zwischen 15. März 2004 und 24. März 2004 stattgefunden, was unbestritten ist. Auch ist unbestritten, dass die Beklagte, bzw. die _____ den GAV 2002-2004 mit Schreiben vom 24.2.2004 per 31.3.2004 gekündigt hat. Der Kläger bringt in seiner Stellungnahme vom 17.10.2006 auch zum Ausdruck, dass es zutrefte, dass zwischen denselben Vertragsparteien per 1.6.2005 der neue GAV 2005-2007 mit mehr oder weniger demselben Inhalt wie der GAV 2002-2004 abgeschlossen worden sei. Der Kläger bringt sein Feststellungsbegehren (Ziff. 1 der Rechtsbegehren) klageweise per 25.10.2005 vor. Daraus erhellt, dass trotz angeblich verletzter Friedenspflicht der ursprüngliche GAV noch vor Einreichung der Klage durch einen neuen GAV ersetzt bzw. abgelöst worden ist, so dass Ereignisse zur Geltungszeit des alten GAV zum heutigen Zeitpunkt kaum mehr von Bedeutung sein dürften für die Frage, ob seinerzeit die Friedenspflicht verletzt worden sei. Ein rechtliches Interesse an einer diesbezüglichen Feststellung ist jedenfalls nicht ersichtlich und kann von der Klägerin nicht nachgewiesen werden, weshalb die Klage zurückzuweisen ist.

IV. Kosten

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger vollumfänglich kostenpflichtig. Er hat die entstandenen Gerichtskosten, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 800.00 zu tragen. Aufgrund der Klagerückweisung und unter Berücksichtigung des Aufwandes rechtfertigt sich eine reduzierte Gebühr. Diese Kosten werden den von beiden Parteien geleisteten Vorschüssen entnommen.
2. Der Kläger hat zudem die Parteikosten der Beklagten zu ersetzen. Diese betragen gemäss Honorarnote vom _____ . Da vorliegend ein Streitwert _____ nicht bestimmt werden kann, ist das Honorar nach Aufwand zu bemessen. Von der Beklagten werden 28 Stunden Zeitaufwand geltend gemacht, mit der Begründung, der Aufwand habe das übliche Mass bei weitem überstiegen. Insgesamt erweist sich das beantragte Honorar als dekretskonform (Art. 4 DAG). Der Kläger wird verurteilt, der Beklagten die Parteikosten in der beantragten Höhe zu bezahlen.

verfügt:

1. Die Klage wird **zurückgewiesen**.
2. Das Verfahren wird vom Protokoll abgeschrieben.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 800.00 werden der Klägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss verrechnet. Die Klägerin erhält aus der Gerichtskasse Fr. 200.00 zurück. Der Beklagte erhält den von ihm geleisteten Vorschuss von Fr. 1'000.00 aus der Gerichtskasse zurück.
4. Die Klägerin hat der Beklagten eine Parteientschädigung von _____ zu leisten.


Zu eröffnen (in gesetzlicher Weise):

- dem Kläger
- der Beklagten

Der Gerichtspräsident 8:


R. Hofer

Der a.o. Gerichtsschreiber:


U. Gehrig

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Ausfertigung bei der Zivilabteilung des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen zuhanden des Appellationshofes des Kantons Bern schriftlich die Appellation erklärt werden. Darin ist anzugeben, inwieweit die appellierende Partei Abänderung des erstinstanzlichen Urteils verlangt und welche weiteren Beweismassnahmen sie zu beantragen gedenkt (Art. 338 und 339 ZPO).